



---

## Kurzinformation

### Maßgebender Prozentsatz für die Künstlersozialabgabe

---

Gemäß § 14 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) werden die Mittel für die Künstlersozialversicherung zur einen Hälfte durch Beiträge der Versicherten und zur anderen Hälfte durch die Erhebung einer Künstlersozialabgabe sowie durch einen Zuschuss des Bundes aufgebracht. Bei der Künstlersozialabgabe handelt es sich um eine unter den Voraussetzungen der §§ 23 ff. KSVG von den Auftraggebern der selbständigen Künstler und Publizisten zu entrichtende Umlage für die Verwertung künstlerischer oder publizistischer Leistungen, die sich nach einem jährlich bestimmten Prozentsatz der Honorar- bzw. Entgeltzahlungen bemisst. Zum abgabepflichtigen Entgelt an selbständige Künstler oder Publizisten zählen gemäß § 25 Abs. 1 und 2 KSVG unabhängig von ihrer Bezeichnung alle zum Erhalt oder zur Nutzung der künstlerischen oder publizistischen Leistung aufgebrachten Mittel. Hierzu gehören also nicht nur sämtliche gezahlten Honorare, Gagen, Tantiemen, Lizenzen und Ankaufpreise, sondern auch der Ersatz von Aufwendungen und Nebenleistungen, z. B. Telefon-, Material- oder Personalkosten, sowie auch Sachleistungen bzw. Tauschgegenstände als geldwerter Vorteil.

Im Jahr 2018 sind 4,2 Prozent der an die selbständigen Künstler und Publizisten gezahlten Honorare bzw. Entgelte als Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu entrichten. Grundlage für die jährliche Bestimmung des Abgabesatzes bilden jeweils Schätzungen für das folgende Jahr. Gemäß § 26 KSVG ist der für die Künstlersozialabgabe maßgebende Prozentsatz so festzusetzen, dass das Aufkommen zusammen mit den Beitragsanteilen der Versicherten und dem Bundeszuschuss ausreicht, um den Bedarf der Künstlersozialkasse zu decken. Der Bedarf der Künstlersozialkasse berechnet sich aus den zu erfüllenden Verpflichtungen, den erforderlichen Betriebsmitteln und den Fehlbeträgen oder Überschüssen des vorvergangenen Kalenderjahres.

Der maßgebende Prozentsatz wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen aufgrund von Schätzungen des Bedarfs durch Rechtsverordnung jährlich neu bestimmt. Die Annahmen zur Feststellung des aktuellen für die Künstlersozialabgabe geltenden Prozentsatzes können dem beiliegenden Verordnungsentwurf zur Künstlersozialabgabe-Verordnung 2018 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales entnommen werden.

**Anlage**

\*\*\*